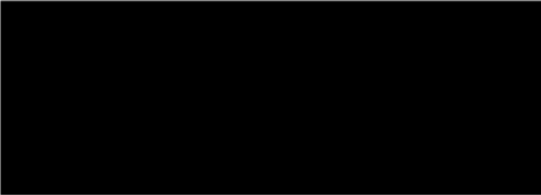




Bundesamt
für Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz 53094 Bonn

Frau
Dr. Agnes Tillmann-Steinbuß



HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON Frau Schulz

REFERAT 14

TEL +49 (0)228 99 410 - 5981

FAX +49 (0)228 99 410 - 5102

AKTENZEICHEN 14 - 1530/11 - A2 894/2011

DATUM Bonn, 12. September 2011

BETREFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz auf Auskunft über die Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB**

BEZUG Ihre E-Mail vom 17. August 2011

Sehr geehrte Frau Dr. Tillmann-Steinbuß,

mit E-Mail von 17. August 2011 haben Sie im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes Auskunft darüber begehrt, wie hoch der Prozentsatz der gemäß § 325 HGB offenlegungspflichtigen Unternehmen ist, die ein Ordnungsgeld nach § 335 HGB gezahlt haben oder aktuell zahlen müssen. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über das elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) zum 1. Januar 2007 sind für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre die Rechnungslegungsunterlagen offenlegungspflichtiger Unternehmen nach § 325 HGB bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen und bekannt zu machen. Das Bundesamt für Justiz leitet aufgrund von Meldungen durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers bei Offenlegungssäumnis der Gesellschaften von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. Die betroffenen Unternehmen werden aufgefordert, binnen einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang der Androhung den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 325 HGB nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruch zu rechtfertigen.

SEITE 2 VON 2

Kommt das Unternehmen nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist seinen Offenlegungspflichten nach, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Bei fortgesetztem Verstoß können weitere Ordnungsgelder festgesetzt werden.

Jährlich sind über eine Millionen Unternehmen in Deutschland offenlegungspflichtig.

Betreffend das Bilanzgeschäftsjahr 2006 wurden im Jahr 2008 rund 460.000 Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Dabei musste gegen rund 78.000 Unternehmen, das entspricht circa 7 Prozent aller offenlegungspflichtigen Unternehmen, zumindest ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

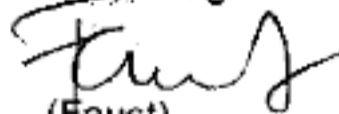
In den Folgejahren wurden betreffend die Bilanzgeschäftsjahre 2007 und 2008 rund 123.000 bzw. 144.000 Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Betreffend das Bilanzgeschäftsjahr 2007 wurden gegen etwa 34.000 Unternehmen - circa 3 Prozent aller offenlegungspflichtigen Unternehmen - Ordnungsgelder festgesetzt. Betreffend das Bilanzgeschäftsjahr 2008 wurden gegen etwa 27.000 Unternehmen Ordnungsgelder festgesetzt, das sind rund 2 Prozent aller offenlegungspflichtigen Unternehmen.

Zu den Verfahren für das Bilanzgeschäftsjahr 2009, die im Frühjahr dieses Jahres eingeleitet wurden, liegen noch keine aussagekräftigen Zahlen vor.

Gebühren oder Auslagen werden für diese Auskunft nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Faust)